



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per E-Mail an:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

08.09/hof

Vernehmlassung Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige; Stellungnahme der KKJPD

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Die Federführung bei dieser Vernehmlassung wurde auf interkantonaler Ebene der KKJPD zugeteilt. Die Stellungnahme der KKJPD beinhaltet die Mitberichte der Generalsekretariate der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) sowie des Vorstands der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die KKJPD nimmt zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, stellen im Wesentlichen eine Angleichung an die Rechtsstellung der vorläufig Aufgenommen (VA) resp. der anerkannten Flüchtlinge (FL) dar. Die Kantonsregierungen hatten diese Anpassungen damals positiv gewürdigt, eine Vereinheitlichung der Praxis bei VA/FL und Status S ist aus politischer Sicht deshalb zu begrüßen. Auch die Kantone setzen sich dafür ein, dass Personen mit Status S rasch in den Arbeitsmarkt integriert und aus der Sozialhilfe abgelöst werden können. Auch die Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatenangehörige wird im Grundsatz begrüsst, da diese den Wirtschaftsstandort stärken (Fachkräftemangel) und diese Personen bereits gut in die Schweizer Gesellschaft integriert sind.

Die aktuelle Revision des AIG und der VIntA sollte zusätzlich dazu genutzt werden, um eine Rechtsgrundlage für die Integrationsförderung von Personen mit Schutzstatus S zu schaffen (vgl. Ziffer 8). Da die Geschsprüfung durch das SEM in der Vergangenheit wieder länger gedauert hat als mit der Neustrukturierung vorgesehen, sollte der Bundesrat schliesslich die Handlungsspielräume der Kantone in Sachen frühzeitige Integration vergrössern, indem bei Bedarf so rasch wie möglich die ganze Palette an Integrationsmassnahmen zur Anwendung kommen kann (vgl. Ziffer 9). Im Übrigen werden die Motionen Friedli [24.3378 Schutzstatus S auf wirklich Schutzbedürftige beschränken](#) und die gleichlautenden Motionen Würth [24.3022](#) und Paganini [24.3035 Für die Akzeptanz des Schutzstatus S braucht es Anpassungen](#) sowie deren rasche Umsetzung unterstützt.

2. Meldung von stellenlosen Personen mit Schutzstatus S bei der öAV (Art. 53 Abs. 5 VE-AIG)

Die kantonalen Sozialhilfebehörden haben bereits seit 2018 die Pflicht, arbeitsmarktfähige vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Die Ausweitung dieser bewährten Praxis auf die Geflüchteten aus der Ukraine ist zu begrüssen. Diese Meldung erleichtert Personen mit Status S den Zugang zu den Dienstleistungen der RAV (Beratung, Vermittlung und ggf. arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) gemäss Art. 59d AVIG). Es ist jedoch wichtig, dass die konkrete Ausgestaltung dieser Meldepflicht weiterhin Sache der Kantone bleibt (Art. 9 Abs. 1 VIntA), damit sie die Einzelheiten des Verfahrens und die Zuständigkeiten zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit weiterhin nach den Begebenheiten vor Ort regeln können. Die Bestimmungen sollten zudem der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei der Arbeitsmarktfähigkeit nicht um einen dichotomen (ja/nein) Begriff handelt. Wir beantragen deshalb, dass Art. 9 Abs. 2 VIntA wie folgt angepasst wird: statt «Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als arbeitsmarktfähig beurteilt werden.» zu «Die Meldepflicht gilt für Personen, die gestützt auf eine Abklärung als ausreichend arbeitsmarktfähig beurteilt werden.» Weiter sollen allfällige begleitende Massnahmen effektiv und effizient sein und einen ausgewiesenen Mehrwert für den Vollzug in den Kantonen bieten. Deshalb sollte auf eine jährliche Berichterstattungspflicht an das SEM (Art. 9 Abs. 3 VIntA) verzichtet werden.

3. Kantonswechsel von erwerbstätigen Personen mit Status S (Art. 75a VE-AsylG)

Durch diese Änderung des Asylgesetzes soll der Kantonswechsel für Personen mit Schutzstatus S bei Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Diese Erleichterung entspricht der geltenden Regelung für vorläufig aufgenommene Personen und ist zu begrüssen. Aus Integrationssicht ist es wichtig, dass Personen aus der Ukraine mehr Flexibilität haben und sich bei der Stellensuche nicht von vornherein auf den Wohnkanton beschränken.

4. Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht bei Erwerbsarbeit (Art. 53 und 65 bis 65c VE-VZAE)

Die Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht stellt eine praktikable Lösung für den Vollzug in den Kantonen dar und wird den behördlichen Aufwand verringern. Diese garantiert trotz reduzierten Kontrollmöglichkeiten die Einhaltung der geltenden Bestimmungen betreffend Lohn- und Arbeitsbedingungen. Ausserdem fördert sie deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Mit der Einführung der Meldepflicht sollen administrative Hürden abgebaut und die Arbeitgebenden motiviert werden, vermehrt geflüchtete Personen zu beschäftigen.

5. Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung für Personen mit Schutzstatus S (Art. 10 Abs. 1 VE-VIntA)

Die Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung auf Schutzbedürftige wird begrüsst. Die Kantone wenden diese bereits bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommene Personen an. Sie haben dabei die Erfahrung gemacht, dass entsprechende Auflagen tatsächlich dabei helfen können, Erwartungen seitens der Behörden zu konkretisieren und so zu mehr Klarheit und zu einem entsprechend stärkeren Engagement der Geflüchteten beitragen.

6. Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige (Art. 21 Abs. 3 VE-AIG)

Die vorgeschlagenen Zulassungserleichterungen werden im Grundsatz begrüsst. Eine grosse Mehrheit der Kantonsregierungen hat 2021/2022 in einer Vernehmlassung im Rahmen der Umsetzung der Motion Dobler 17.3067 solche Zulassungserleichterungen unterstützt. In der Schweiz ausgebildete hochqualifizierte Arbeitskräfte sollen, gerade vor dem Hintergrund des vorherrschenden Fachkräftemangels, dem hiesigen Arbeitsmarkt erhalten bleiben. Die betroffenen Personen wurden in unseren Institutionen ausgebildet und sind in der Regel auch bereits gut in die Schweizer Gesellschaft integriert. Es ist jedoch wichtig, dass die

Voraussetzungen für eine Zulassung möglichst klar definiert werden. Insbesondere sollte präzise geregelt werden, Absolventen welcher höheren Fachschulen von der erleichterten Zulassung profitieren können. Ausserdem sollte auf Verordnungsstufe konkretisiert werden, wie die Voraussetzungen des «*hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses der Erwerbstätigkeit*» in Art. 21 Abs. 3 VE-AIG ausgelegt werden sollen.

7. Verlängerbarkeit der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) (Art. 14 Abs. 2 VE-VIntA)

Die Erfahrung in der COVID-Krise haben gezeigt, dass veränderte Rahmenbedingungen einen erheblichen Einfluss haben können auf die Steuerung der KIP. Deshalb ist diese zusätzliche Flexibilität zu begrüßen, die es Bund und Kantonen ermöglicht, den administrative Aufwand bei einer allfälligen Verlängerung gering zu halten, indem auf ein aufwändiges Eingabeverfahren verzichtet werden kann.

8. Rechtsgrundlage für Integrationsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S (neuer Vorschlag)

Der Schutzstatus S wurde vom Gesetzgeber als rückkehrorientierter Status konzipiert. Sobald die allgemeine und schwere Gefährdung vorbei ist, sollen der Schutzstatus aufgehoben werden und die Betroffenen in ihr Herkunftsland zurückkehren. Vor diesem Hintergrund hatte der Gesetzgeber auch keine Integrationsmassnahmen und damit auch keine Zahlung von Integrationsleistungen an die Kantone vorgesehen. Der Bund verfügt somit über keine gesetzliche Grundlage, um analog den anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine Integrationspauschale von CHF 18'000 an die Kantone auszurichten.

Die Kantone haben daher wiederholt gefordert, eine gesetzliche Grundlage für die Integration von Personen mit Status S zu schaffen. Auch die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe zur Evaluation des Schutzstatus S anerkannte, dass für Personen mit Status S trotz Rückkehrorientierung Integrationsmassnahmen nötig sind. Auch sie empfiehlt die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage. Der Bundesrat wird daher aufgefordert, sowohl das AIG (z.B. Art. 58 Abs. 2) wie auch die VIntA (z.B. Art. 14a und Art. 15) entsprechend zu ergänzen.

9. Rasche Integration von Anfang an (neuer Vorschlag: Art. 15 Abs. 5 VIntA sowie Anpassung von Art. 53 VZAE)

In jüngster Zeit dauerten die Verfahren zur Prüfung der Asylgesuche durch das SEM länger als im Rahmen der Neustrukturierung vorgesehen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass die Verfahren in der vorgesehenen Frist erledigt werden und die Pendenzen beim Bund rasch abgebaut werden. Bei Personen, die im erweiterten Verfahren bereits einem Kanton zugewiesen sind und Aussicht auf eine längere Bleibeperspektive haben, sollten die Kantone die Möglichkeit haben, bereits vor dem Asylentscheid mit Integrationsmassnahmen einsetzen zu können. Heute können die Kantone für Asylsuchende aber nur Bundesgelder (Integrationspauschale) für die Sprachförderung einsetzen. Aus Sicht der Kantone braucht es hier aber mehr Flexibilität: Im Einzelfall macht es durchaus Sinn, rasch mit einer Potenzialabklärung oder einem Jobcoaching einzusetzen. Hierbei sollen jedoch Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Schliesslich sieht der Gesetzgeber auch vor, dass asylsuchende Personen (Ausweis N) einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dies steigert letztlich auch die Akzeptanz in der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat eingeladen, folgende Änderung der VIntA zu prüfen:

Art. 15 Abs. 5 VIntA: Streichung des Verweises auf die Bst. c und e

Die Kantone können die Pauschale auch für Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 3 ~~Buchstaben c und e~~ zur Förderung der Integration von Asylsuchenden einsetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird.

In diesem Zusammenhang ist aus Vollzugssicht noch auf folgende Inkongruenz hinzuweisen: Gemäss Art. 53 VZAE kann Schutzbedürftigen heute erst dann eine vorübergehende unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn sie den Status S erhalten haben. Im Gegensatz dazu sieht Art.

75 AsylG die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit bereits nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten vor. Die Diskrepanz zwischen Gesetz und Verordnung ist dahingehend zu klären, dass die VZAE dem AsylG angepasst wird, so dass schutzbedürftige Personen rasch eine Arbeit aufnehmen können, auch wenn noch nicht über das Gesuch entschieden worden ist.

10. Weitere Bemerkungen:

Der Status von Personen, welche sich noch ohne Entscheid im Verfahren zum Schutzstatus befinden, ist aktuell aus arbeitsmarktrechtlicher Perspektive unklar und nicht geregelt. Es wäre daher zu begrüssen, wenn der Status dieser Personengruppe im Rahmen der vorliegenden Revision geregelt würde.

Die KKJPD bedankt sich für die Berücksichtigung der Stellungnahme und der eingebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse



Karin Kayser-Frutschi
Präsidentin

Kopien

- Generalsekretariate KdK, VDK, SODK
- Geschäftsstelle VKM